

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Hg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Infektionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Hg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 18.

Marienberg, Dienstag, den 2. März.

1915.

Zweites Blatt.

Amtliches.

Bekanntmachung.

Bestimmungen für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen.

1. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der ausgehobenen Landsturmpflichtigen sind der Bezirksfeldwebel des Landwehrbezirks, zu welchem der Aufenthaltsort des Landsturmpflichtigen gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Bezirkskommandeur sowie deren Stellvertreter.

2. Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen mit Bestellungsbeehlen unbedingt Folge zu leisten.

3. Bei Anbringung dienstlicher Besuche und Beschwerden ist der vorgeschriebene Dienstweg und sind die festgesetzten Besuchsfristen einzuhalten.

Besuche sind an den Bezirksfeldwebel zu richten; Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem Bezirksoffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen angebracht werden.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten sind die ausgehobenen Landsturmpflichtigen der militärischen Disziplin unterworfen.

4. Wer innerhalb des Kontrollbezirks den Aufenthaltsort oder die Wohnung wechselt, hat dieses innerhalb 48 Stunden der Kontrollstelle zu melden. Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen oder Hausnummer der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 48 Stunden nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

5. Ausgehobene Landsturmpflichtige können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinauserstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

6. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden. Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Gehen Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches portofrei befördert, wenn die Schreiben die Aufschrift „Heeresache“ tragen und entweder offen oder mit dem Siegel der Ortspolizeibehörde versehen sind. Die portofreie Benützung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

7. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 Mark bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt.

8. Kontrollversammlungen finden nach Bedarf statt; dieselben werden durch die öffentlichen Blätter und in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge.

9. Die Einberufung der ausgehobenen Landsturmpflichtigen erfolgt durch Bestellungsbeehle oder durch öffentliche Bekanntmachung durch das Bezirkskommando.

Limburg, den 20. Februar 1915.

Bezirkskommando Limburg a. L.

J. Nr. 2. 391.

Marienberg, den 24. Februar 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

In den nächsten Tagen erhalten Sie die mir vorgelegten Katasterblätter der gewerblichen Betriebe nach

Prüfung durch den Herrn Werbeinspektor wieder zurück.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. St. 202.

Marienberg, den 25. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die für das Steuerjahr 1914 festgesetzten Betriebssteuer-Nachweisungen ersuche ich zur Berichtigung für das Steuerjahr 1915 innerhalb 8 Tagen hierher einzureichen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. M. 171.

Marienberg, den 26. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß sich die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, soweit sie noch nicht ausgehoben sind, beim Verziehen in einen andern Ort spätestens innerhalb dreier Tage bei den Ortsbehörden an- und abzumelden haben. Die Ortsbehörden haben den Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen von jeder gegen die aufgestellten Landsturmrollen eingetretenen Veränderung sofort Mitteilung zu machen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Landsturmpflichtigen wiederholt auf ihre Meldepflichten aufmerksam zu machen. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission
des Oberwestermäldkreises.

J. B.: Winter.

Aufwandsentschädigungen

an soldatenreiche Familien und Familienunterstützungen.

Zusammenstellung über die Anwendung einzelner Bestimmungen:

I. der Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien, vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) und

II. des Gesetzes, betreffend Familienunterstützungen, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59), in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332).

I. Aufwandsentschädigungen.

1. Die grundsätzliche Frage, ob Aufwandsentschädigungen beim Vorliegen der Voraussetzungen überhaupt während des Krieges zu zahlen sind, ist zu bejahen.

2. Bei der Frage, inwieweit die Erfüllung der Dienstpflicht während des Krieges den Anspruch begründen kann, und wie die sechsjährige Gesamtdienstzeit zu berechnen ist, ist zu unterscheiden wie folgt:

a) Die Familien der Mannschaften, die — der Reserve, Landwehr oder dem ausgebildeten Landsturm angehörig — erst infolge des Mobilmachungsbefehls zum Heer einberufen werden, erhalten, da diese Söhne bereits vor der Mobilmachung ihre gesetzliche zwei- oder dreijährige Dienstpflicht erfüllt hatten, keine Aufwandsentschädigung. Aus demselben Grund ist die Dienstzeit dieser Mannschaften nicht in die sechsjährige Gesamtdienstzeit einzurechnen.

b) Der Eintritt als Freiwilliger auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwilliger) vgl. § 98 Ziffer 2 der Wehrordnung) begründet keinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung; auch ist die Dienstzeit eines Kriegsfreiwilligen nicht anrechnungsfähig.

c) Das gleiche gilt bei der Einberufung eines unausgebildeten Landsturmpflichtigen oder eines Ersatzreserveisten.

d) Familien, deren Anspruch schon vor der Mobilmachung begründet war, erhalten auch während des Krieges die Aufwandsentschädigung, weil der Sohn, durch dessen Dienstzeit der Anspruch begründet wird, auch während des Krieges in Erfüllung seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht begriffen ist. Die Entschädigung kommt aber — ohne Rücksicht auf den Kriegszustand — mit der tatsächlichen Vollendung des zwei- oder dreijährigen Zeitraums in Wegfall.

e) Die Familien der mit Meldechein eingetretenen Freiwilligen (§ 98 Ziffer 1 der Wehrordnung) sowie derjenigen Militärpflichtigen, die bei der

diesjährigen Friedensaushebung tauglich befunden und vorläufig beurlaubt worden waren, inzwischen aber eingestellt worden sind, haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Die Dienstzeit dieser Mannschaften ist demnach auf die Gesamtdienstzeit anzurechnen.

3. Gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 26. März 1914 ersucht die untere Verwaltungsbehörde die Truppen- (Stammarine-) Teile, die Richtigkeit über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen. Während des Krieges sind die Truppenteile in den meisten Fällen nicht in der Lage, diese Bescheinigungen auszustellen. An ihre Stelle treten gegebenenfalls die Bezirkskommandos, in deren Bezirk die Mannschaften unter Kontrolle stehen.

4. Gemäß § 9 a. a. O. erlischt der Anspruch mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet. Gemäß § 12 a. a. O. haben die Truppen- (Stammarine-) Teile die im § 6 bezeichneten Behörden von der Entlassung, von dem Tode sowie von den Gründen der Einstellung der Zahlung der Entschädigung gemäß § 11 a. a. O. unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese Anordnung ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ermittlung von Todesfällen sowie auf die für die Truppenteile bestehenden Schwierigkeiten der Mitteilungen von Einstellungsgründen an die Zivilbehörde während des Krieges in vielen Fällen undurchführbar. Es empfiehlt sich daher, Bestimmung dahingehend zu treffen, daß die Aufwandsentschädigungen so lange von den Zivilbehörden zu zahlen sind, bis sie einwandfreie Kenntnis von der Entlassung oder dem Tode (§ 9 a. a. O.) oder von den Einstellungsgründen gemäß § 11 a. a. O. erhalten haben, wobei zu bemerken ist, daß die in den amtlichen Verlustlisten enthaltenen Angaben über den Tod von Mannschaften als einwandfreie Feststellungen anzusehen sind, und daß, mangels einer genauen Angabe, der Tag der Ausgabe der Verlustliste als Zeitpunkt des Todes zu gelten hat. Werden in diesen Listen Mannschaften als vermißt aufgeführt, so sind die Aufwandsentschädigungen mangels einer einwandfreien Feststellung über das Schicksal dieser Mannschaften weiter zu zahlen.

Auf eine Rückforderung einmal gezahlter Aufwandsentschädigungen soll verzichtet werden.

II. Familienunterstützungen.

1. Die Familien der Mannschaften, die im Herbst dieses Jahres ihre zwei- bzw. dreijährige Dienstpflicht vollendet haben und nicht entlassen worden sind, erhalten vom 1. Oktober 1914 ab Familienunterstützungen.

2., 3. usw.

4. Die im Gesetz zugesicherten Wohltaten sollen den Familien solcher Mannschaften zuteil werden, die in den Dienst eintreten. Ein Unterschied ist demnach nicht gemacht, ob die Mannschaften auf Grund einer Einberufungsorder oder infolge freiwilliger Meldung in den Dienst eintreten.

Da gemäß § 20, 2 der Wehrordnung alle Wehrpflichtigen, welche weder dem Heere noch der Marine zuzurechnen sind, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre dem Landsturm angehören, so sind auch anspruchsberechtigt die Familien derjenigen Mannschaften, die noch nicht militärpflichtig sind oder noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis haben, infolge der Mobilmachung oder des Aufrufs zum Landsturm aber zum Kriegsdienst eingezogen werden oder als Kriegsfreiwillige eintreten. Dagegen würden die Angehörigen derjenigen Militärpflichtigen nicht berücksichtigt werden können, die bei der diesjährigen Friedensaushebung tauglich befunden und vorläufig beurlaubt worden waren, da sie jetzt zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht herangezogen worden sind, und die Angehörigen dieser Kategorie keinen Anspruch auf Familienunterstützung haben. Nicht in Betracht kommen ferner die Familien derjenigen Mannschaften, die als Freiwillige gemäß § 98 Ziffer 1 in Verbindung mit § 24 der Wehrordnung zur Einstellung gelangen. Ebenfalls können die Angehörigen der Kriegsfreiwilligen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berücksichtigt werden. Dagegen sind auch den Angehörigen der Kriegsfreiwilligen, die außerhalb jeden Militärverhältnisses, wie die als dauernd untauglich Ausgemusterten stehen und sich im wehrpflichtigen Alter befinden, Familienunterstützungen zu gewähren.

5., 6., 7. usw.

Marienberg, den 23. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Zum Anbau von Frühkartoffeln.

Von Prof. Dr. von Eckenbrecher.

1. Bodenansprüche und Düngung.

Frühkartoffeln verlangen ein gut vorbereitetes Land. Sie werden am sichersten und vorteilhaftesten auf besseren, in hoher Kultur und in alter Kraft stehenden, warmen Böden und in geschützten Lagen angebaut. Hiermit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß ihr Anbau nicht auch auf leichteren Böden, unter sonst günstigen Bedingungen mit Erfolg betrieben werden kann.

Wurde das Land nicht bereits im Herbst mit Stallmist gedüngt und erfolgt eine Mistdüngung erst im Frühjahr, so ist hierzu ein gut verrotteter Stallmist zu verwenden, um hierdurch den Frühkartoffeln, bei denen die Hauptaufnahme der Nährstoffe, namentlich ihrer kürzeren Vegetationsperiode, erheblich früher stattfindet als bei den späteren Sorten, die erforderlichen Mengen an Nährstoffen rechtzeitig zu Verfügung stellen zu können.

Neben der Stallmistdüngung empfiehlt sich eine Düngung von 100 kg 40 prozentigem Kalisalz und 100 kg Ammoniaksuperphosphat 9:9, oder 50 kg Superphosphat und 50 kg Chilisalpeter pro Hektar. Das Kalisalz ist tunlichst frühzeitig unterzubringen, das Ammoniaksuperphosphat und das Superphosphat etwa 14 Tage vor dem Pflanzen leicht einzueggen. Der Chilisalpeter wird zweckmäßig beim Aufgang der Kartoffeln als Kopfdünger gegeben, wobei zu beachten ist, daß das Ausstreuen nur bei trockenem Wetter und nach vollständigem Abtrocknen etwaiger Taufeuchtigkeit geschehen darf.

2. Die Sortenwahl.

Für die Auswahl der anzubauenden Frühkartoffeln kommt hauptsächlich die Reifezeit und die Ertragsfähigkeit der verschiedenen Sorten in Betracht.

Die Reifezeit ist für die einzelnen Sorten durchaus nicht überall die gleiche, sondern je nach den Boden-, Düngungs- und Witterungsverhältnissen sowie nach dem früheren oder späteren Zeitpunkt des Ausspflanzens eine sehr wechselnde. Nach zum Teil langjährig Beobachtungen auf dem Versuchsfelde der Deutschen Kartoffel-Kultur-Station in Berlin, wo die Kartoffeln auf Sandboden gebaut werden, haben sich für die nachstehend verzeichneten Sorten ungefähr folgende Reifezeiten ergeben:

1. Ende Juni bis Mitte Juli: Frühe weiße Sechswochen, Paulsens Alpha, Junikartoffel, Harbinger Frühe, Allerfrüheste blaßrote Delikatess, Villmorins Belle de Fontenay.
2. Mitte bis Ende Juli: Kaiserkrone, Bärners Früheste, Richters ovale Frühblau, Atlanta, Kuckuck, Thiels Früheste, Paulsens Juli, Frühe Rose, Professor Edler, Stella.
3. Anfang bis Ende August: Royal Kidney, Richtiges Schneeglöckchen, Böhmische Frühe, Hillners Frühe, Mühlhäuser, Starkenburger Frühe, Frühe Zwischener, Schneeflocke.
4. Ende August bis Anfang September (mittelfrühe Sorten): Primel, Cimbals frühe Ertragreiche, Odenwälder Blau, Alice, Uudine, Lucpa, Topas, Mimosa, Ella, Richters Edelstein, Viktoria, Luis, Böhmische Ideal, Lady, Eigenheimer.

Die Ertragsfähigkeit der Frühkartoffeln pflegt in der Regel um so geringer zu sein, je früher die Kartoffeln reifen. Je nach dem Jahre, nach Boden-, Düngungs- und klimatischen Verhältnissen ist die Höhe der Erträge naturgemäß auch bei den einzelnen Sorten außerordentlich verschieden. Zahlenmäßige Angaben können über die Erträge hier nicht gemacht werden. Sie finden sich in den alljährlich im Ergänzungsheft der Zeitschrift für Spiritus-Industrie veröffentlichten ausführlichen Berichten über die Anbauversuche der Kartoffel-Kultur-Station. Ueber das Verhalten vieler der aufgeführten Sorten auf mildem Lehmboden geben auch die in demselben Heft erscheinenden Berichte über die in Klosterhämmerleben von F. Heine ausgeführten Anbauversuche Auskunft.

3. Das Ausspflanzten der Frühkartoffeln.

Je früher die Kartoffeln gepflanzt werden, umso früher tritt unter normalen Verhältnissen die Reife ein, und um so zeitiger kann mit der Aberntung begonnen werden. Von besonderer Wichtigkeit ist deshalb ein tunlichst frühes Ausspflanzten der Frühkartoffeln, sobald es die Bodenbeschaffenheit und die Witterungsverhältnisse gestatten. Im allgemeinen dürfte jedoch für Norddeutschland ein Ausspflanzten vor Anfang bis Mitte April kaum zu empfehlen sein.

Ein bewährtes Mittel, möglichst frühzeitig Kartoffel ernten und an den Markt bringen zu können, ist das Ausspflanzten bereits vorgekeimter Pflanzkartoffeln.

Zu diesem Zwecke bringt man die Pflanzknollen etwa Mitte Februar auf kleine, leicht zu handhabende, etwa 10 cm hohe Horden von Holz, oder in entsprechende Holzkästen, indem man sie, eine neben der andern, mit dem Kronende nach oben in diese einsetzt. Die so beackerten Horden werden in einem frostfreien, am besten heizbaren, warmen, hellen, trockenen und leicht zu lüftenden Räume untergebracht. Sie werden hier entweder auf Battengerüsten, oder einfach übereinander geschichtet, so aufgestellt, daß die Kartoffeln überall genügend Licht und Luft haben und verbleiben dort bis zum Ausspflanzten. Unter diesen Verhältnissen bilden sich dann die erwünschten kurzen, gedrungenen und besonders kräftigen Keime unter gleichzeitigem Einschrumpfen der Knollen, während die Bildung langer, dünner und schwächlicher Keime, wie sie bei dunkler und feuchter Lagerung zu entstehen pflegen, verhindert wird. Wenn die Zeit zum Auslegen gekommen ist, werden die Horden aufs Feld gebracht und die Knollen aus diesen direkt, unter möglicher Schonung der Keime, mit der Hand in die Pflanzlöcher, das Kronende nach oben, gesetzt, gut eingedrückt und vorsichtig mit Erde bedeckt. Man hat bei dieser Art des Pflanzens noch den Vorteil, daß man alle nicht oder schlecht gekeimten Knollen mit Leichtigkeit ausscheiden kann, wodurch die Entstehung von kümmerlichen Pflanzen und Fehlstellen vermieden wird.

Bei Verwendung gut vorgekeimten Pflanzmaterials wird unter sonst günstigen Umständen immerhin auf eine 10 bis 14 Tage frühere Ernte zu rechnen sein können.

Frühkartoffeln werden enger gepflanzt als spätere Sorten. Die Pflanzweite ist zweckmäßig bei ganz frühen Sorten etwa auf 40 mal 30 bis 40 mal 40 cm, bei mittelfrühen auf 40 mal 50 cm zu bemessen.

4. Weitere Bemerkungen über Bearbeitung, Frostschutz und Aberntung der Frühkartoffeln.

Die Bearbeitung der Frühkartoffeln ist die gleiche wie bei anderen Kartoffeln. Sie ist besonders sorgfältig auszuführen und geschieht am besten nur durch Handarbeit.

Da die Frühkartoffeln häufig durch Nachfröste erheblichen Schäden erleiden, so muß nach Möglichkeit Sorge getragen werden, sie in kalten Nächten, namentlich im Mai, gegen Frost zu schützen. Selbstverständlich können hierbei nur kleinere, mit frühen Sorten bestellte Flächen in Betracht kommen. Man bedeckt die Pflanzen für die Nacht entweder mit bereitgehaltenem kurzem, strohigem Dünger, oder man deckt sie mit Rohr- oder Strohmatte (alten Decken, Planen usw.) zu, die auf etwa $\frac{1}{2}$ Meter hohe, über den Anbauflächen anzubringende Gerüste gelegt werden. Letzteres Verfahren ist, nach einer Mitteilung in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse, in der Umgegend von Hamburg, wo sehr viel Frühkartoffeln gebaut werden, allgemein gebräuchlich.

Soweit die Frühkartoffeln für Speisewecke Verwendung finden sollen, ist es nicht erforderlich, mit der Aberntung bis zu ihrer vollständigen Reife zu warten, da sie oft schon wesentlich früher genießbare und marktfähige Knollen zu liefern pflegen. Wo es sich dagegen um Gewinnung von Pflanzkartoffeln und Aufbewahrung dieser während des Winters handelt, darf ein zu frühes Abernten nicht stattfinden.

Berufsberatung und Stellenvermittlung für Kriegsbeschädigte in Frankfurt a. M.

Im Anschluß an eine am 14. Januar d. Js. im Römer in Frankfurt a. M. stattgehabte Versammlung betr. Fürsorge für Kriegsbeschädigte, bei der alle Interessenten, insbesondere die Militärverwaltung, die Staats- und höheren Selbstverwaltungsbehörden, die Landesversicherungsanstalten, die Krüppelfürsorgeanstalten und die Arbeitsämter aus dem Großherzogtum Hessen, der Provinz Hessen-Nassau und dem Fürstentum Waldeck vertreten waren, ist im Gebäude des städtischen Arbeitsamtes in Frankfurt a. M., große Friedbergerstraße 28, in Angliederung an den Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband, eine Stelle für Berufsberatung und Stellenvermittlung für Kriegsbeschädigte eingerichtet worden. Diese Stelle steht zur Zeit mit den Sanitätsämtern des 11. und 18. Armeekorps zwecks Herstellung engerer Fühlungnahme mit den Reservelazaretten, insbesondere mit den Herren dirigierenden Ärzten, ferner mit den Landesversicherungsanstalten in Darmstadt und Cassel in Verbindung. Die Benutzung ist vollkommen kostenlos und steht den Kriegsbeschädigten und Kriegsinvaliden aller Berufe, also in erster Linie den als dienstuntauglich aus den Lazaretten zu Entlassenden oder bereits Entlassenen zur Verfügung. Der Wirkungskreis erstreckt sich auf das Großherzogtum Hessen, die Provinz Hessen-Nassau und das Fürstentum Waldeck.

Daneben ist die Errichtung lokaler Hilfsausschüsse vorgesehen, wie sie in Wiesbaden und Darmstadt bereits bestehen. In Frankfurt a. M. Niederad wird in Angliederung an den Krüppelfürsorge-Berein und das zur Zeit als chirurgisch-orthopädische Lazarett in Anspruch genommene Friedrichsheim eine Beratungsstelle eingerichtet. Der Gesamtschuss für Kriegsbeschädigten-Fürsorge, in dem die Militärbehörden, Staatsbehörden, Selbstverwaltungskörper, Landesversicherungsanstalten, Rotes Kreuz, Krüppelfürsorge-Bereine, Krankenkassen, ärztliche Organisationen, Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiterchaft aller Richtungen und die Arbeitsämter vertreten sein werden wird sich im Monat März im Anschluß an die Eröffnung des Hörsaales der chirurgisch-orthopädischen Universitätsklinik im Friedrichsheim in Frankfurt a. M. - Niederrad konstituieren.

Kriegsanleihe und Darlehenskassen.

Angeichts des in diesen Tagen ergangenen Aufrufs zur Zeichnung auf die zweite Kriegsanleihe wird mancher Deutsche, der gern zeichnen möchte, sein Vermögen aber in Wertpapieren angelegt hat, sich die Frage vorlegen, was er wohl zu beginnen habe, um sich die flüssigen Mittel für die Einzahlungen auf die Anleihe zu verschaffen. Es sei deshalb heute auf eine Einrichtung erneut hingewiesen, die das Reich zu Beginn des Krieges zu dem Zwecke geschaffen hat, Darlehen auf geeignete Pfänder zu geben, über deren Tätigkeit aber im Publikum noch immer vielfach Unkenntnis zu herrschen scheint, nämlich auf die „Darlehenskassen des Reiches“.

Darlehenskassen befinden sich an allen Orten, wo Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen bestehen; ihr Heim haben sie - von Berlin abgesehen - im Gebäude der Reichsbank. An den kleineren Orten geben die Reichsbanknebenstellen bereitwilligst Auskunft, auch vermitteln sie Anträge auf Gewährung von Darlehen. Auch wer in Städten oder Dörfern wohnt, in denen die Reichsbank keine Zweiganstalten unterhält, kann sich mit Darlehensanträgen an die zunächst liegende Darlehenskasse wenden.

Die Darlehenskassen beliehen Wertpapiere und Kaufmannswaren. Im folgenden soll indessen nur von Wertpapieren die Rede sein, da die Warenbeleihung für Zwecke der Kriegsanleihe kaum in Betracht kommen dürfte. Die zur Beleihung zugelassenen Wertpapiere können hier natürlich nicht einzeln aufgezählt werden. Allgemein sei gesagt, daß sämtliche deutschen Papiere, die im Kurszettel der Berliner oder einer anderen deutschen Börse verzeichnet stehen, von den Darlehenskassen beliehen werden. Auch mehrere an einer deutschen Börse notierte ausländische Papiere, insbesondere die Staatspapiere der befreundeten und neutralen Staaten, sowie alle mündelsicheren Wertpapiere, auch wenn sie an einer deutschen Börse nicht notiert sind, sind zur Beleihung durch die Darlehenskassen zugelassen. Der Kreis der bei den Darlehenskassen beliehbaren Effekten ist also äußerst weit gezogen. Hervorgehoben sei noch, daß auch die im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragenen Forderungen bei den Darlehenskassen verpfändet werden können. Schließlich kann auch die neue Kriegsanleihe selbst in gewissem Umfang zur Beleihung herangezogen werden. Wer nämlich eine Rate derselben bezahlt hat, erhält dafür Wertpapiere, durch deren Verpfändung er sich Mittel für die Bezahlung späterer Raten verschaffen kann. Daß auch die erste Kriegsanleihe von 1914 ebenso wie die sonstigen Reichs- und Staatspapiere beliehen werden kann, bedarf kaum noch der ausdrücklichen Erwähnung.

Um Mißverständnissen zu begegnen, sei darauf hingewiesen, daß Hypotheken, Lebensversicherungspolice, Sparkassen- und ähnliche Einlagebücher von der Beleihung ausgeschlossen sind.

Die Höhe, bis zu der die Wertpapiere von den Darlehenskassen beliehen werden, ist nach der Art der Papiere verschieden. Die deutschen Staatspapiere werden bis zu 75%, die Schuldverschreibungen und Pfandbriefe der Landschaften, der kommunalen Verbände und ähnliche Papiere bis zu 70%, die Industrie-

Obligationen bis zu 60%, die Aktien bis zu 50% ihres Kurswertes beliehen. Für die Berechnung des Wertes ist der Kurs vom 25. Juli v. J. maßgebend.

Der Zinsfuß, der der Bewilligung von Darlehen zugrunde gelegt wird, ist für die gegenwärtigen Verhältnisse gering. Er betrug in den ersten Kriegsmontaten noch $6\frac{1}{2}\%$ für das Jahr, ist aber am 2. Dezember v. J. auf $5\frac{1}{2}\%$ festgesetzt worden. Ein Ermäßigung des Zinsfußes auf $5\frac{1}{2}\%$ genießen bis 1. April alle diejenigen, die ein Darlehen zum Zweck der Einzahlung auf die erste Kriegsanleihe entnommen haben, und es ist bestimmt zu erwarten, daß auch die Zeichnern der neuen Anleihe entsprechende Vorzugsbedingungen bewilligt werden. Dieser Zinsfuß ermöglicht es den Zeichnern, ein Darlehen aufzunehmen, fast ohne ein Opfer zu bringen; denn die neue 5 prozentige Kriegsanleihe, die zum Kurse von 98,50, für Schuldbuchzeichnungen zum Kurse von 98,30 aufgelegt wird, bieten ihren Erwerbern eine Verzinsung von etwas mehr als 5%, und der kleine Unterschied, der noch zwischen dieser Verzinsung und dem Zinsfuß der Darlehenskasse besteht, wird mehr als ausgeglichen durch die Aussicht auf eine spätere beträchtliche Kurssteigerung, die bei dem allgemein billigen Preis der neuen Anleihe zweifellos gegeben ist.

Hinsichtlich der Zeitdauer, innerhalb deren das Darlehen zurückgezahlt werden muß, sind verschiedentlich Bedenken entstanden, weil aus § 3 des Darlehenskassengesetzes vom 4. August v. J. gefolgert wurde, daß von den Darlehenskassen Darlehen nicht auf längere Zeit als 6 Monate gewährt werden könnten. Die Auffassung ist irrig. Wie von amtlicher Stelle wiederholt kundgegeben, ist eine Prolongation gewährt. Darlehen auch über 6 Monate selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Die Darlehenskassen werden in dieser wie in jeder anderen Hinsicht den Darlehensnehmern das weiteste Entgegenkommen bezeigen, und letztere können darauf vertrauen, daß eine Kündigung des Darlehen zur Unzeit nicht erfolgen wird.

Hiernach können die Darlehenskassen zum Zweck der Zeichnung auf die Kriegsanleihe jedenfalls von allen den Personen und Institutionen unbedenklich in Anspruch genommen werden, die das Darlehen in absehbarer Zeit bestimmt zurückzahlen können. Zum Beispiel kann eine Sparkasse oder Lebensversicherungsgesellschaft, die künftige Eingänge zu erwarten hat, ein Beamter, der Ersparnisse der nächsten Quartale, ein Kapitalist, der spätere Zinsengänge aus sicheren Papieren schon jetzt anlegen möchte, ohne weiteres so verfahren. Aber auch andere Besitzer von Wertpapieren können diesen Weg einschlagen, wenn sie nur bestimmt damit rechnen können, daß sie die Papiere in absehbarer Zeit nicht zu verkaufen genötigt sein werden.

Französische Liebesgaben für französische Gefangene.

Gießen, 27. Febr. Auf dem „Triebe“ bei Gießen haben gegenwärtig mehr als 7000 kriegsgefangenen Franzosen Unterkunft gefunden. Die Heimat gedenkt dieser Leute, nachdem die Platzkommandantur die Zusage von Liebesgaben gestattet hat, in einem Maße, wie es von keiner Seite erwartet war. Seit zwei Wochen verdreifachte sich die Zahl der aus Frankreich eingetroffenen Sendungen. In der Woche vom 14. bis 20. Februar umfaßte die Menge der eingelaufenen Pakete ein Gewicht von rund 200 Zentnern. Wenn sonst die Paketbeförderung vom Postamt nach dem Lager durch Gefangene vermittelt wurde, so müssen jetzt Fuhrwerke herangezogen werden. Es ist selbstverständlich, daß nicht nur der Post durch diese Fülle von Liebesgaben eine täglich sich steigende Arbeitslast erwächst, sondern auch der Lagerverwaltung, die jedes Paket peinlich genau auf den Inhalt prüfen muß. Auch in anderer Beziehung erhielten die Gefangenen, die sich übrigens den strengen Lager- und Bewachungsvorschriften willig fügen, wesentliche Erleichterungen. Sie dürfen jetzt allwöchentlich eine Postkarte und alle 14 Tage einen Brief nach Hause schreiben. Die Liebesgaben die den Franzosen besonders gern zugesandt werden, bestehen in erster Linie in warmen Kleidungsstücken und Schuhen, unter den Nahrungsmitteln marschieren die Schokolade an der Spitze und unter den Genussmitteln der Tabak.

Ob es unsere Feldgrauen in den französischen Lagern wohl auch so gut haben?

An meine Mutter.

Mutter, du weinst? Schau mir ins Gesicht!
Mein Vaterland ruft zu den Fahnen. —
Mutter, du kennst ja die heilige Pflicht,
Dran soll mich keiner gemahnen,
Mutter, sie ziehen ja alle hinaus. —
Mutter, es hält mich nicht länger zu Haus.

Mutter du weinst? Die Feinde ringsum!
Es heißt nicht länger mehr säumen,
Und wird die Lippe auch bleich und stumm,
Es ist keine Zeit zu vertrauen: —
Mutter, sieh mir in das frohe Gesicht!
Ich bin ja so selig und klage nicht.

Mutter, du weinst! Nein, du weinst ja nicht mehr.
Du hast mich zum Siegen geboren.
Und gehts in des Kampfes wogendes Meer,
Es siegt ja noch immer das deutsche Heer,
Und, Mutter, du weißt ja, viel Feinde, viel Ehr. —
Wir haben die Treue geschworen.
Mutter, ich hör' die Kanonen schon.
Mutter, was weinst du um deinen Sohn!

Hans Dietrich.

Was es regnet, hämmen,
Was ich sehe, achtern
Draußen klein' in Welt,
Im grünen Wald.

Wald.

Seht in Strich kühn,
Gehet die treuen
Wald' in halb entzogen
Wald' in eins streben.